

STATUTEN DES UNION TENNISCLUBS WALDZELL

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Union Tennisclub Waldzell“. Er gehört der SPORTUNION Oberösterreich an und unterliegt in seinem Wirkungs- und Aufgabenkreis den Satzungen dieses Verbandes.
2. Der Sitz des Clubs ist Waldzell.
3. Der Zweck des Vereines ist ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter; er besteht in der Pflege und Förderung des Tennissportes unter Ausschluss jeder politischen Betätigung.

II. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Tennisveranstaltungen,
- b) Veranstaltung von Tenniswettkämpfen,
- c) gesellschaftliche Veranstaltungen,
- d) Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen.

III. Vereinsangehörige

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ausübende Mitglieder
- c) Unterstützende Mitglieder
- d) Jugendmitglieder

- zu a): Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich um den Union Tennisclub Waldzell besonders verdient gemacht haben. Ihre Wahl erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Ehrenmitglieder sind von allen Clubbeiträgen befreit und genießen die Rechte der ausübenden Mitglieder.
- zu b): Als ausübende Mitglieder können nur Damen und Herren nach dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- zu c): Als unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Tennissport nicht ausüben und einen von der Generalversammlung festgelegten Mindestbeitrag leisten.
- zu d): Als Jugendmitglieder können Damen und Herren unter 18 Jahren aufgenommen werden.

IV. Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Jugendmitglieder werden bei Erreichen der unter III. d) festgelegten Altersgrenze als ausübende Mitglieder eingereiht. Erreichen Sie die Altersgrenze nach dem 31. März, so haben sie erst vom nächsten Spieljahr angefangen die Beiträge der ausübenden Mitglieder zu leisten.

V. Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsangehörigen haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

Der Jahresbeitrag ist zur Gänze bis zum 30. 4. eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Vor Bezahlung der für das laufende Jahr vorgeschriebenen Gebühren ist kein Vereinsangehöriger berechtigt, die Clubeinrichtungen zu benützen. Ob für eine Veranstaltung besondere Gebühren eingehoben werden, entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Wenn ein Mitglied aus dem Verein ausscheiden will, so hat es den Austritt bis spätestens 31. März dem Vereinsvorstand anzuzeigen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle ausübenden und Ehrenmitglieder berechtigt. Diese haben in den Generalversammlungen Sitz und Stimme, aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Ehrenmitglieder, die ausübenden Mitglieder und die Jugendmitglieder sind zur Benützung der Clubeinrichtungen und zur Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen berechtigt.
3. Unterstützende Mitglieder sind zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines berechtigt. Die unterstützenden Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht und haben am Vereinsvermögen keinen Anteil.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Gäste

Die Höhe der von den Gästen zu entrichtenden Spielbeiträgen und die Spielzeit werden vom Vorstand festgesetzt.

IX. Vereinsleitung und Verwaltung

1. Die satzungsgemäße Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannsstellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beiräten, davon ein Jugendbeirat. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Dem Vorstand steht das Recht zu, für jedes während des Vereinsjahres ausscheidende Mitglied des Vorstandes, oder für die bei der letzten Generalversammlung offen gebliebenen Stellen, die Ergänzung nach freier Wahl vorzunehmen. Die Beiräte können mit Spezialfunktionen beauftragt werden (z. B. Sportwart).
4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die selbständige Entscheidung in allen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Der Vorstand hat der Generalversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit zu erstatten.
5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf oder über Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen und sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vereinsvorstand entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Sitzungen und über die Generalversammlungen Protokolle und die für die Ordnung in der Vereinsgebarung nötigen Bücher zu führen.
6. Den Verein vertritt nach außen der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannsstellvertreter. Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und bei den Sitzungen des Vorstandes.
7. Für den Verein zeichnet der Obmann mit einem weiteren Vorstandsmitglied; in Angelegenheiten, die die Gebarung des Vereines betreffen, zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Kassier.
8. Zur Überprüfung der Geschäftsgebarung und des Jahresabschlusses wählt die ordentliche Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Clubmitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung des Vereines zu überprüfen, der Generalversammlung hierüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

X. Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung hat längstens alle 3 Jahre, bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres, stattzufinden. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vereinsvorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin durch Aussendung von Einladungen einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Anträge von Mitgliedern, die in der Generalversammlung Sitz und Stimme haben, sind schriftlich mindestens drei Tage vor dem Beginn der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand einzubringen.
2. Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung;
 - b) Bericht des Obmannes und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Vereinsjahr und Genehmigung dieser Berichte;
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer und Genehmigung dieser Berichte;
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse für Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ausübenden Mitglieder diese per schriftlichen Antrag von der Vereinsleitung begehrt.

XI. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteiischer Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XII. Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines oder der Übertritt zu einem anderen Dachverband kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung hat diese Generalversammlung einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.